



Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der Gemeinde Ehingen (*Abfallentsorgungssatzung*)

Inhalt

§ 1	- 2 -
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung	- 2 -
§ 2	- 2 -
Grüngut- u. Bauschuttentsorgung durch die Gemeinde Ehingen	- 2 -
§ 3	- 3 -
Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ehingen	- 3 -
§ 4	- 3 -
Anschluss- und Überlassungsrecht	- 3 -
§ 5	- 3 -
Anschluss- und Überlassungszwang	- 3 -
§ 6	- 4 -
Eigentumsübergang	- 4 -
§ 7	- 4 -
Anlieferung von Grüngut und Bauschutt	- 4 -
§ 8	- 5 -
Gebühren	- 5 -
§ 9	- 5 -
Ordnungswidrigkeiten	- 5 -
§ 10	- 5 -
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	- 5 -
§ 11	- 6 -
Bekanntmachungen	- 6 -
§ 12	- 6 -
Inkrafttreten	- 6 -

Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der Gemeinde Ehingen (Abfallentsorgungssatzung)



Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 21.12.1992 erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

SATZUNG

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen (vgl. § 7 Abs.4).
- (3) ¹ Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. ² Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt.
- (4) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (5) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. ² Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grüngut und Bauschuttentsorgung durch die Gemeinde Ehingen

- (1) Die Gemeinde Ehingen entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1) Grüngut und Bauschuttmaterial.

Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der Gemeinde Ehingen (Abfallentsorgungssatzung)



- (2) ¹ Die Materialien dürfen nur an der von der Gemeinde Ehingen genannten Annahmestellen angeliefert werden. ² Die Annahmgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Ehingen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Ehingen Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ehingen

- (1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ehingen ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) ¹ Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Ehingen ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau. ² Eine Entsorgung an den Annahmestellen der Gemeinde Ehingen ist grundsätzlich nur für Kleinmengen (vgl. § 8) möglich.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ehingen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ehingen zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut und Bauschutt, anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung zuzuführen

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung

Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der Gemeinde Ehingen (Abfallentsorgungssatzung)



der Gemeinde Ehingen anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ehingen zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gemäß der Absätze 1 und 2.

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Wird Grüngut und Bauschutt durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ehingen gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Ehingen über.

§ 7

Anlieferung von Grüngut und Bauschutt

- (1) ¹ Grüngut- und Bauschutt wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in Mengen bis zu 1 m³ (Kleinmengen) ausschließlich in die von der Gemeinde Ehingen bestimmten Sammelstellen gebracht. ² Die Gemeinde Ehingen informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstellen.
- (2) ¹ Bei Mengen über 1 m³ ist die Art und der Zeitpunkt der Überlassung vorher mit der Gemeinde Ehingen zu vereinbaren. ² Für die Annahme von Bauschutt gilt eine **maximale Ablademenge von monatlich 3 m³**. ² Die Gemeinde Ehingen ist berechtigt, Art, Ort und Zeitpunkt der Annahme, auch unter Einschaltung privater Unternehmen, im Einzelfall festzulegen. ³ Den erforderlichen Transport zum Anlieferungsort hat der Besitzer oder dessen Beauftragter auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (3) ¹ Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen. ² Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer

Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der Gemeinde Ehingen (Abfallentsorgungssatzung)



nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar

- (4) ¹ Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist.
² Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.a. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Gemeinde Ehingen erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausend-fünfhundert Euro) belegt werden, wer
- a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften der Anlieferung von Grüngut, Bauschutt (§ 7) verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), bleiben unberührt.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Ehingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

**Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der
Gemeinde Ehingen
(Abfallentsorgungssatzung)**



§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagplätzen der jeweiligen Annahmestelle der Gemeinde Ehingen, sowie durch Bekanntgabe im Internet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Ehingen, den 09.12.2015

gezeichnet

Franz Schlögel
Erster Bürgermeister

(Siegel)